

Niederschrift

über die 43. Sitzung der Gemeindevertretung Nieblum am Dienstag, dem 22.11.2022, im Dörpshus Nieblum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 22:25 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Friedrich Riewerts

Bürgermeister

Herr Hauke Brett

Herr Broder Jensen

Herr Kai Jensen

Herr Ocke Ketels

Frau Holle Paulsen

Herr Boy Rethwisch

1. stellv. Bürgermeister

Herr Ricklef Volkerts

von der Verwaltung

Herr Lukas Jakobsen

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Tanja Greggersen

2. stellv. Bürgermeisterin

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 42. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht des Bürgermeisters
 - 5.1 . Weihnachtsfeier Ü70
 - 5.2 . Tempo-30-Zonen
 - 5.3 . Blättercontainer
 - 5.4 . Baumschnittarbeiten
 - 5.5 . Ortsbegehung UNB
 - 5.6 . Fernwärme
- 6 . Einwohnerfragestunde
 - 6.1 . Fernwärme
 - 6.2 . Straßenangelegenheiten
- 7 . Kurbetriebsangelegenheiten
 - 7.1 . E-Auto
 - 7.2 . Strandkorbvermietung
 - 7.3 . Weihnachten
 - 7.4 . Wanderkino
- 8 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Nieblum
Vorlage: Nieb/000257
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 8 und der 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Oldsum im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens
Vorlage: Nieb/000256

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Riewerts begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeister Riewerts bittet darum, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den TOP 16 „Anschaffung eines neuen Feuerwehrautos - Los 2“ zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Die Gemeinde spricht sich dafür aus, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den TOP 16 „Anschaffung eines neuen Feuerwehrautos - Los 2“ zu ergänzen.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, wird darüber abgestimmt, die Tagesordnungspunkte 10 bis 16 nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Die Gemeindevetreter/innen sprechen sich dafür aus, die Tagesordnungspunkte 10 bis 16 nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 42. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen die Niederschrift über die 42. Sitzung (öffentlicher Teil) liegen nicht vor.

5. Bericht des Bürgermeisters

5.1. Weihnachtsfeier Ü70

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass am 11.12. die Weihnachtsfeier für die über-70-jährigen im Haus des Gastes stattfindet. Es würden noch Helfer zum Bedienen benötigt.

5.2. Tempo-30-Zonen

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass die Tempo-30-Zone-Schilder in Nieblum abgebaut worden seien. Die Frage sei nun, wie man weiter vorgehen wolle. Wenn man abseits der L214 die Zonen beibehalten wolle, müsse an jeder Kreuzung ein neues Schild aufgestellt werden. Bürgermeister Riewerts reicht eine Karte von Nieblum herum und erklärt, dass 35 neue Schilder notwendig seien, davon sieben in Goting, vier in Greveling und 24 in Nieblum. Für Goting und Greveling wolle man diese auf jeden Fall aufstellen.

Man befürchte, dass das Aufstellen von so vielen Schildern sich negativ auf das Ortsbild auswirken werde. Außerdem sei dies sehr teuer. Eventuell seien auch kleinere Schilder zulässig. Dies wolle man klären.

Es sei fraglich, ob Tempo-50 aufgrund der Gegebenheiten und dem Fußgänger- und Fahrradverkehr überhaupt möglich sei.

Zunächst wolle man sich erst einmal einen Überblick verschaffen, wie sich der Verkehr in der Gemeinde entwickelt. Nach Bedarf könne man vereinzelt Schilder aufstellen.

Bürgermeister Riewerts schlägt außerdem vor, beim Landesstraßenamt einen Antrag für Tempo-30 in Nieblum zu stellen. Dies werde von der Gemeindevertretung befürwortet.

5.3. Blättercontainer

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass die Blättercontainer noch eine Woche länger draußen stehen werden.

5.4. Baumschnittarbeiten

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass die Baumschnittarbeiten an der Allee, im Bereich Bi de Süd/Babendörpstieg sowie der Strandstraße ab nächster Woche beginnen sollen. Die kranken Bäume seien bereits markiert worden.

5.5. Ortsbegehung UNB

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass sich die Untere Naturschutzbehörde für eine Ortsbegehung in der zweiten Woche 2023 angekündigt habe. Man wolle die Kastanien in der Bernhard-Farwer-Strat begutachten und die möglichen Ersatzpflanzungen besprechen.

5.6. Fernwärme

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass am 12. Dezember eine Sitzung zum Thema Fernwärme stattfinden werde. Man habe mit den Bürgermeistern der Gemeinden Alkersum, Midlum, Nieblum und Oevenum zusammen eine Resolution erarbeitet. Es gebe mit der Genehmigung von Photovoltaik-Flächen auf Föhr nach wie vor Schwierigkeiten.

6. Einwohnerfragestunde

6.1. Fernwärme

Es wird bezugnehmend auf das vorherige Thema und den TOP 9 die Frage gestellt, warum die Gemeinde Oldsum es schaffe Solarflächen zu genehmigen und die anderen Gemeinden bzw. Nieblum nicht.

Bürgermeister Riewerts entgegnet, dass dies in Oldsum nur die planerische Grundlage sei. Diese Schritte seien in Alkersum/Nieblum bereits absolviert und somit sei man in dem Sinne bereits einen Schritt weiter.

6.2. Straßenangelegenheiten

Bezüglich der Tempo-30-Zonen wird die Frage gestellt, ob Schilder mit Empfehlung zu Tempo-30 eine Möglichkeit wären.

Es wird entgegnet, dass die Zuständigkeit für die Hauptstraße beim Kreis o. Land liege, da es sich um eine Landesstraße handle.

Daraufhin wird angemerkt, dass der Zustand dieser immer schlechter werde.

Es wird von Bürgermeister Riewerts entgegnet, dass man dem Schwarzdeckenverband jährlich viel Geld für die Instandhaltung zahle. Er habe die Aussage erhalten, dass man zurzeit keinen Asphalt auf die Insel bekomme. Die Sanierung der L214 sei für 2023 angedacht. Es sei jedoch fraglich, ob dies umgesetzt werde.

7. Kurbetriebsangelegenheiten

7.1. E-Auto

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass das neue E-Auto am 30.11. kommen solle.

7.2. Strandkorbvermietung

Die Schlussrechnung der abgelaufenen Saison der Strandkorbvermietung liege vor. Der Abschnitt in Nieblum stagniere mit einem Umsatz von 82.000 Euro. In Goting verzeichne man mit 31.000 Euro einen Zuwachs.

7.3. Weihnachten

Der Weihnachtsmann werde am 18. Dezember in Nieblum an der Meere sein.

Es werde 2022 keinen Weihnachtsmarkt geben, da es zu wenig Aussteller gebe.

Laut Vorgabe benötige man mindestens sieben. Allerdings werde es drei private Buden im Dorf geben. Er bittet die Gemeindevertreter sich umzuhören, ob es noch weitere Interessenten gebe.

7.4. Wanderkino

Bürgermeister Riewerts habe ein Angebot vom Wanderkino bekommen. Dies sei ein mobiles Outdoor-Kino, welches durch Deutschland und auch Europa reise. Bis zu 200 Gäste hätten bei den Vorstellungen Platz. Die Organisation laufe über die FTG. Geplant seien das Friesental in Oevenum, der Sportplatz vor der Kurverwaltung in Utersum sowie die Meere in Nieblum als Standorte. Die Kosten würden sich auf etwa 1.000 Euro belaufen.

Seitens der Gemeindevertretung werde die Idee befürwortet.

8. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Nieblum Vorlage: Nieb/000257

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nieblum ist an das Satzungsmuster des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen und soll

daher neu erlassen werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Der in § 2 Absatz 2 der bisherigen Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen wird wie folgt geändert:

- Die in den Nummern 2 bis 7 und 10 bis 12 genannten Wertgrenzen werden um jeweils 500 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- Nummer 13 sieht bislang vor, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB entscheiden darf, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500 € nicht überschreitet. Die Regelung ist jedoch wenig praktikabel, da im Fall von Grundstückskaufverträgen die Wertgrenze von 2.500 € in der Regel überschritten wird. Daher müsste eine weitaus höhere Wertgrenze festgelegt werden, die dann jedoch wiederum nicht mehr im Verhältnis zu den übrigen in Absatz 2 genannten Wertgrenzen stehen würde.

Die Verwaltung schlägt daher eine alternative Neufassung der Regelung vor. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll zukünftig dazu befugt sein, zu entscheiden, ob auf die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts verzichtet wird. Falls kein Verzicht erfolgt, entscheidet dann die Gemeindevertretung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht. Nummer 13 erhält daher folgende Neufassung:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

13. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,“

- Absatz 2 wird um die folgende Nummer 14 erweitert:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

14. Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.“

Bislang obliegt es der Gemeindevertretung, über eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde zu entscheiden. Zur fristgerechten

Abgabe der Stellungnahme ist es jedoch erforderlich, dass sich die Gemeindevertretung innerhalb des Beteiligungszeitraums mit der Angelegenheit befasst. Dies ist aus zeitlichen Gründen allerdings nicht immer möglich. Damit die Gemeinde zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, soll die Entscheidungsbefugnis über die Stellungnahme auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen werden.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

§ 3 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

„§ 3 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Föhr-Amrum kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.*
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:*
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,*
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, zum Beispiel auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,*
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,*
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,*
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.*
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.*
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.“*

§ 5

Ständige Ausschüsse

§ 5 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

„§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46 und § 92 Abs. 5 GO)

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Kurausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Kurbetriebswesen

(2) Der folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss wird bestellt:

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

(3) Neben dem in Absatz 2 genannten Ausschuss werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.

(4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den in Absatz 1 genannten Ausschuss auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (6) *Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“*

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die Gemeindeordnung wurde mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVObI. 2020, S. 514) dahingehend geändert, dass kommunale Gremiensitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchgeführt werden können. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wird folgender neuer § 7 in die Hauptsatzung eingefügt, mit dem die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung als Videokonferenz geschaffen werden:

„§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) *Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.*
- (2) *Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.*
- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) *Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*
- (5) *Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare*

Einbindung über Internet hergestellt.“

Die bisherigen §§ 7 und 8 der Hauptsatzung werden die §§ 8 und 9. Der bisherige § 9 wird der § 11.

§ 9 Entschädigungen

§ 9 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Höhe der Pauschalen für die Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sowie für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung auf maximal 20 € pro Monat festgelegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf dem einzureichenden Antragsvordruck hinterlegt. Des Weiteren wird die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung angepasst, so darf diese nicht in gleicher Höhe wie die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewährt werden (Abstandsgebot).
- Absatz 9 wird an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren im Sinne des Abstandsgebotes angepasst.
- Ergänzt werden die Absätze 10 und 11 um die zu zahlenden Auslagenpauschalen bzw. Aufwandsentschädigungen an die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sowie die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und -warte.

Die Absätze 1, 10 und 11 des § 9 der neuen Hauptsatzung lauten wie folgt:

„§ 9 Entschädigungen (zu beachten: Entschädigungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

- 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.*
- 2. Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.*

Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche

Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.

Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.

[...]

- (9) *Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld, die bzw. das höchstens 75 Prozent der Aufwandsentschädigung bzw. des Kleidergeldes der Gemeindewehrführung beträgt.*
- (10) *Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).*
- (11) *Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen der in der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) aufgeführten Fahrzeugtypen eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen. Die Höhe der Entschädigung setzt die Gemeindevertretung durch Beschluss fest.“*

§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit Längerem eine Ausstattung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden mit digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 10 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.*
- (2) Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.*
- (3) Der Zuschuss beträgt pauschal 800 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 15 € ausbezahlt.*
- (4) Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieblum erlassen.

Der bisherige § 10 der Hauptsatzung wird der neue § 12, der bisherige § 12 der neue § 13. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 11 ist im Satzungsmuster nicht mehr enthalten und wird daher aus der Hauptsatzung gestrichen.

§ 11

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Der neue § 11 enthält im Wesentlichen den Regelungsinhalt des § 9 der bisher gültigen Hauptsatzung. Gegenüber diesem werden in § 11 der neuen Hauptsatzung die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Der Regelungsinhalt des neuen § 12 entspricht im Wesentlichen dem des § 10 der bisherigen Hauptsatzung. Wie im Fall des neuen § 11 werden auch im neuen § 12 die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben, um diese an die übrigen in der

Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen anzupassen.

§ 13 **Veröffentlichungen**

Bekanntmachungen der Gemeinde Nieblum erfolgen bislang durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum (www.amtfa.de) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Gemeinde informieren.

Die Hauptsatzung erhält daher folgenden neuen § 13:

„§ 13 *Veröffentlichungen*

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.*
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafestraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.*
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.*
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.*
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Gebäude der Kurverwaltung, Poststraat 2 in Nieblum befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“*

Bürgermeister Riewerts merkt zu § 1 „Wappen, Flagge, Siegel“ an, dass in den 80er-Jahren ein Verfahren zur Einführung eines eigenen Wappens angestoßen wurde, welches allerdings nicht abgeschlossen wurde. Dies sei im Rahmen der Neufassung der Hauptsatzung aufgefallen. Man werde das Verfahren mit dem damaligen Entwurf wieder aufnehmen und beim Landesarchiv Schleswig-Holstein anmelden. Sobald dies abgeschlossen ist könne man Wappen, Flagge und Siegel in die Hauptsatzung aufnehmen.

Zu §10 „Zuschuss für private IT-Ausstattung“ wird aus der Gemeindevertretung vorgeschlagen den Betrag etwas zu senken. 400,00 € seien für ein Tablet mehr als ausreichend. Die monatliche Pauschale solle dementsprechend angepasst werden.

Zu §13 „Veröffentlichungen“ werden Bedenken geäußert, dass die ausschließliche Bekanntmachung über das Internet zum Nachteil der älteren Bevölkerung sein könne. Man wolle die Bekanntmachungstafeln weiterhin als Informationsquelle nutzen. Der Satzungstext solle hierfür aber nicht geändert werden.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Hauptsatzung der Gemeinde Nieblum mit folgender Änderung zu § 10 Abs. 3:
 - Der Zuschuss beträgt pauschal 400 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Der monatliche Betrag wird entsprechend angepasst.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Nieblum als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieblum.

9. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum B-Plan Nr. 8 und der 3. Änderung des F-Plans der Gemeinde Oldsum im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens Vorlage: Nieb/000256

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage:

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Oldsum hat am 21.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit der Planaufstellung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- a) Die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Blockheizkraftwerks,
- b) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solarthermieanlage und
- c) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes.

Die Vorhaben sollen auf einer ca. 3,7 ha großen und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Fläche im Anschluss an die Ortslage im Bereich der Straße Waasterstig umgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt überwiegend außerhalb der im Regionalplan festgelegten Baugebietsgrenzen, sodass das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn eine Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG kann die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren) entscheiden, dass von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann.

Die Landesplanungsbehörde bittet die Gemeinden der Insel Föhr daher um die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens bis zum 23.12.2022.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeinde Nieblum hat keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungsabsichten der Gemeinde Oldsum.

Friedrich Riewerts

Lukas Jakobsen